

Verhaltenskodex Lieferanten

Bei EOS werden unsere Lieferanten/Partner/Dienstleister (Lieferanten) nicht nur nach wirtschaftlichen Kriterien ausgewählt und bewertet, wir achten auch auf den Umweltschutz, die Einhaltung von Menschenrechten, Arbeits- und Sozialstandards sowie Antidiskriminierungs- und Anti-Korruptionsmaßnahmen. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die geltenden Gesetze vollständig einhalten und sich an international anerkannte Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsstandards (ESG-Standards) halten. Wir erwarten auch von unseren Lieferanten, dass sie sich nach besten Kräften bemühen, diese Standards bei ihren eigenen Zulieferern und Subunternehmern umzusetzen.

Version 2.0
Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1 Allgemeine Anforderungen	4
1.1 Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften	4
1.2 Kontinuität des Geschäftsbetriebs	4
1.3 Training und Weiterentwicklung	4
1.4 Kontinuierliche Verbesserung	5
1.5 Berichterstattung und Untersuchung	5
2 Menschenrechte	5
2.1 Ethische Forderungseinziehung	5
2.2 Data Governance und Datenschutz	7
3 Arbeitsnormen	7
3.1 Arbeitsbedingungen	7
3.2 Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen	8
3.3 Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit	9
3.4 Professionalität, einschließlich Vielfalt, Integration und Nicht-Diskriminierung	9
4 Umwelt und Ökologische Verantwortung	9
5 Antikorruption	10
5.1 Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung	10
5.2 Interessenskonflikte	10
6 Whistleblowing	11
7 Kontakt bei EOS	11

Einleitung

Als Mitglied der EOS-Gruppe, tätig im Bereich des Non Performing Loan (NPL) Kaufs und des Inkassos, verpflichten wir uns, unsere Geschäfte auf ethische und verantwortungsvolle Weise zu führen, wobei wir uns an unserem Compliance Management System orientieren, das uns hilft, regulatorische Risiken zu vermeiden. Unsere Lieferanten spielen eine wichtige Rolle dabei, uns bei der Erreichung dieses Ziels zu unterstützen. Dieser Verhaltenskodex orientiert sich an den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen, an unserem eigenen internen Verhaltenskodex sowie an den jeweiligen Anforderungen der Otto Group und den entsprechenden Branchenstandards von BDIU und FENCA. Wir verpflichten uns selbst zu den höchsten Standards und erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich ebenfalls an diese Standards halten.

Menschenrechte:

Prinzip 1: Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.

Prinzip 2: sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Arbeitsnormen:

Prinzip 3: Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.

Prinzip 4: für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten.

Prinzip 5: für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten.

Prinzip 6: für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.

Umweltschutz:

Prinzip 7: Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.

Prinzip 8: Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern.

Prinzip 9: die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.

Korruptionsbekämpfung:

Prinzip 10: Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

EOS erwartet von allen Lieferanten sowie deren Tochtergesellschaften und Unterauftragnehmern, dass sie diesen Verhaltenskodex in die Geschäftsbeziehung mit EOS integrieren oder über einen eigenen Verhaltenskodex mit vergleichbaren Inhalten verfügen und alle ihre Mitarbeitenden und Teams entsprechend sensibilisieren. Von den Lieferanten wird daher erwartet, dass sie die Weitergabe der Grundsätze dieses Kodex an alle ihre Lieferanten und Geschäftspartner sicherstellen.

Um die entsprechende Anwendbarkeit vergleichbarer Standards nachzuhalten, erwarten wir von unseren Lieferanten entweder die Unterzeichnung des EOS Verhaltenskodex Lieferanten oder die vertragliche oder anderweitig schriftliche Bestätigung, dass sie über einen eigenen Verhaltenskodex mit gleichwertigen Anforderungen verfügen.

1 Allgemeine Anforderungen

1.1 Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten, einschließlich derjenigen, die sich auf Inkassopraktiken, Verbraucherschutz und Datenschutz beziehen. Sie müssen sicherstellen, dass ihre Tätigkeiten im Einklang mit internationalen Menschenrechtsstandards stehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Es ist nicht hinnehmbar, dass Lieferanten in irgendeiner Form Zwangsarbeit, Kinderarbeit oder andere menschenrechtswidrige Arbeitspraktiken einsetzen. Sie müssen sicherstellen, dass ihre Tätigkeit nicht zu Menschenrechtsverletzungen wie Diskriminierung, Belästigung oder Gewalt beiträgt (nicht abschließende Aufzählung).

Darüber hinaus müssen die Lieferanten sicherstellen, dass ihre Tätigkeiten nicht die Umwelt schädigen oder die Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeitenden, Kunden oder Gemeinden beeinträchtigen. Daher müssen die Lieferanten über geeignete Richtlinien und Verfahren verfügen, um negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu verhindern und abzumildern, und sie müssen ihre Praktiken kontinuierlich bewerten und verbessern, um die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften zu gewährleisten.

1.2 Kontinuität des Geschäftsbetriebs

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Lieferanten über ein angemessenes Betriebliches Kontinuitätsmanagement verfügen, um sicherzustellen, dass ihr Betrieb bei unerwarteten Unterbrechungen wie Naturkatastrophen, Cyberangriffen oder anderen Notfällen weiterlaufen kann. Daher müssen die Lieferanten über Notfallpläne für kritische Daten, Geschäftsprozesse und Systeme verfügen und ihre Pläne zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs regelmäßig testen und aktualisieren, um ihre Wirksamkeit zu gewährleisten und eine rechtzeitige Wiederherstellung sicherzustellen. In diesem Zusammenhang müssen die Lieferanten sicherstellen, dass ihre Mitarbeitenden die Pläne und Verfahren zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs kennen und darin geschult sind, in Notfällen wirksam zu reagieren.

1.3 Training und Weiterentwicklung

Es wird erwartet, dass die Lieferanten ihren Mitarbeitenden angemessene Schulungs- und Entwicklungsmöglichkeiten bieten, um sicherzustellen, dass sie sich der Bedeutung der geltenden Gesetze und Vorschriften, einschließlich der in diesem Verhaltenskodex festgelegten Standards/Anforderungen, bewusst sind und diese einhalten. Die Lieferanten müssen ihre Mitarbeitenden kontinuierlich schulen und unterstützen, um ethische Geschäftspraktiken im Allgemeinen zu fördern.

EOS erwartet von seinen Lieferanten, dass sie ihre Mitarbeitenden in allen wesentlichen Compliance-Themen, die für ihre Geschäftstätigkeit relevant sind, wie z.B. Korruptionsbekämpfung,

Datenschutz und Menschenrechte, angemessen schulen, um eine entsprechende Compliance-Kultur zu fördern und diese Schulungen angemessen zu dokumentieren.

1.4 Kontinuierliche Verbesserung

Lieferanten müssen ihre Geschäftspraktiken kontinuierlich bewerten und verbessern, einschließlich der Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften und Standards, einschließlich der Anforderungen dieses Verhaltenskodex Lieferanten. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie:

- eine regelmäßige Bewertung der Arbeitsabläufe und der Lieferkette durchführen, um Bereiche mit Verbesserungspotenzial zu ermitteln
- regelmäßig mit den jeweiligen Interessensgruppen kommunizieren und zusammenarbeiten, um Best Practices zu erarbeiten und weiterzuentwickeln
- offen für Feedback und konstruktive Kritik sind und geeignete Maßnahmen ergreifen, um alle Bedenken auszuräumen
- ermittelte Probleme durch die Umsetzung geeigneter Maßnahmen angehen

1.5 Berichterstattung und Untersuchung

Lieferanten müssen Verstöße gegen die in diesem Verhaltenskodex definierten Standards/Anforderungen oder vermutetes unethisches Verhalten unverzüglich melden. Sie müssen über geeignete Richtlinien und Verfahren verfügen, die es Mitarbeitenden und anderen Beteiligten ermöglichen, Bedenken auf sichere und vertrauliche Weise zu melden. Außerdem müssen die Lieferanten sicherstellen, dass ihre Mitarbeitenden ermutigt werden, Bedenken oder Verstöße zu melden.

EOS geht allen Meldungen über Verstöße oder vermutetes unethisches Verhalten nach und ergreift bei Bedarf entsprechende Maßnahmen. Die Lieferanten müssen bei allen Informationsanfragen und/oder Untersuchungen, die entweder direkt von EOS/Otto Group Audit oder von unabhängigen, von EOS/Otto Group autorisierten Dritten durchgeführt werden, in vollem Umfang kooperieren und angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, um festgestellte Probleme zu beheben, sowie Nachweise über die Umsetzung von Abhilfemaßnahmen vorlegen. Bezüglich unseres eigenen Whistleblowing-Ansatzes siehe Kapitel 6 unten.

2 Menschenrechte

2.1 Ethische Forderungseinziehung

Lieferanten, die an den Inkassoprozessen von EOS beteiligt sind, müssen ethische Inkassopraktiken anwenden und Schuldner*innen stets mit Respekt und Fairness behandeln. Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeitenden alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Inkassopraktiken befolgen, und sie müssen ihre Mitarbeitenden schulen und unterstützen, um die Einhaltung dieser Anforderungen zu gewährleisten.

Lieferanten müssen:

- bei ihren Inkassotätigkeiten keine betrügerischen, irreführenden oder belästigenden Taktiken anwenden
- sicherstellen, dass gegenüber Schuldner*innen kein Verhalten als bedrohlich oder einschüchternd empfunden werden könnte
- den Schuldner*innen klare und transparente Informationen zur Verfügung stellen, einschließlich Informationen über ihre Rechte und Pflichten, Zahlungsmöglichkeiten und alle mit der Forderung verbundenen Gebühren oder Kosten
- sicherstellen, dass die gesamte Kommunikation mit Schuldner*innen fair und respektvoll ist.
- Inkassopraktiken überwachen und bewerten, um die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften zu gewährleisten, und alle notwendigen Verbesserungen einführen, um ethische Inkassopraktiken aufrechtzuerhalten

Do's:

- Behandeln Sie Schuldner*innen mit Respekt und Würde und kommunizieren Sie mit ihnen auf professionelle und höfliche Weise
- Stellen Sie sicher, dass die Mitarbeitenden kein Verhalten an den Tag legen, das als Bedrohung oder Einschüchterung gegenüber den Schuldner*innen empfunden werden könnte
- Geben Sie den Schuldner*innen klare und genaue Informationen über ihre Schulden, einschließlich des geschuldeten Betrags, der Identität des Gläubigers und der verfügbaren Optionen zur Begleichung der Schulden. Informieren Sie die Schuldner*innen auch über ihre Rechte und Pflichten und stellen Sie sicher, dass die gesamte Kommunikation fair und respektvoll ist und allen geltenden Gesetzen und Vorschriften entspricht
- Hören Sie den Schuldner*innen zu und gehen Sie zeitnah und respektvoll auf ihre Anliegen und Fragen ein
- Arbeiten Sie mit Schuldner*innen kooperativ, um einen vernünftigen und erschwinglichen Rückzahlungsplan zu entwickeln, der ihre finanzielle Situation und andere Verpflichtungen berücksichtigt
- Setzen Sie sich mit den Schuldner*innen über geeignete Kanäle in Verbindung und bieten Sie ihnen leicht zugängliche und angemessene Möglichkeiten, Sie zu kontaktieren.
- Geben Sie den Schuldner*innen eine schriftliche Bestätigung über alle getroffenen Zahlungsvereinbarungen oder Vereinbarungen
- Überwachen und bewerten Sie die Inkassopraktiken, die im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften stehen, und führen Sie alle notwendigen Verbesserungen ein, um ethische Inkassopraktiken aufrechtzuerhalten

Don'ts:

- Drohungen, Belästigungen oder Einschüchterungen einsetzen, um Schuldner*innen zur Zahlung ihrer Schulden zu bewegen
- Den Betrag oder die Art der Schulden, die Identität des Gläubigers oder die Folgen einer Nichtzahlung falsch darstellen
- Schuldner*innen zu unangemessenen Zeiten oder in einer Art und Weise kontaktieren, die als belästigend oder störend empfunden wird
- Informationen über die Schulden ohne die Zustimmung der Schuldner*innen an Dritte weitergeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben
- Geschenke oder andere Anreize von Schuldner*innen annehmen, da dies als Interessenkonflikt angesehen werden könnte

Die Lieferanten müssen außerdem sicherstellen, dass ihre Mitarbeitenden in ethischen Inkassopraktiken und fairer Kommunikation mit Schuldner*innen geschult werden, einschließlich der oben genannten "Do's and Don'ts".

2.2 Data Governance und Datenschutz

EOS erwartet die Zusicherung, dass die Daten rechtmäßig, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person transparenten Weise verarbeitet werden. Es werden nur die Daten verarbeitet, die zur Erfüllung der Zwecke erforderlich sind, und die Verarbeitung wird nur so lange fortgesetzt, bis der Zweck erfüllt ist. Die Lieferanten von EOS verpflichten sich zur Umsetzung modernster Datenschutz- und Informationssicherheitsstandards.

Unsere Lieferanten verpflichten sich, die folgenden Anforderungen einzuhalten:

- sicherstellen, dass alle Datenerhebungen, -verarbeitungen und -speicherungen auf sichere und ethische Weise erfolgen
- über geeignete Richtlinien, Verfahren und Maßnahmen verfügen, um personenbezogene Daten zu schützen und einen unbefugten Zugriff, eine unbefugte Nutzung oder Offenlegung zu verhindern
- die Widerstandsfähigkeit gegen Cyber-Bedrohungen sicherstellen
- Daten nur in voller Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, einschließlich internationaler Datenübertragungsbeschränkungen zu übertragen
- gegebenenfalls die ausdrückliche Zustimmung von Personen für alle Datenverarbeitungsaktivitäten einholen und Personen insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Recht auf Zugang, Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten einzuräumen
- ihre Datenverwaltungs- und Sicherheitspraktiken regelmäßig zu bewerten und alle erforderlichen Verbesserungen umzusetzen
- dem für die Verarbeitung Verantwortlichen alle potenziellen oder tatsächlichen Sicherheitsverletzungen zu melden und Informationen über den Vorfall zu liefern.

3 Arbeitsnormen

3.1 Arbeitsbedingungen, Mindestlohn

Die Lieferanten müssen die geltenden Gesetze, insbesondere das Übereinkommen C001 - Arbeitszeit (Industrie), 1919 (Nr. 1) der Internationalen Arbeitsorganisation, und Industriestandards in Bezug auf Arbeitszeiten (max. 48 h pro Woche), Überstunden und Ruhezeiten einhalten (u.a. ILO 155). Die Lieferanten müssen daher eine gesunde Work-Life-Balance fördern und sicherstellen, dass die Mitarbeitenden nicht übermäßig langen Arbeitszeiten ausgesetzt sind und ihr Recht auf angemessene Ruhe- und Freizeit respektiert wird.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ihren Mitarbeitenden Löhne, Sozialleistungen und Überstundenvergütungen zahlen, die den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen oder darüber hinausgehen (u.a. ILO 100). Wir haben das Recht, die Einhaltung der sich aus dem

Mindestlohngesetz (MiLoG) ergebenden Verpflichtungen stichprobenartig zu überprüfen (z.B. durch Vorlage anonymisierter Gehaltsnachweise). Soweit es weder gesetzliche noch branchenübliche Mindestlöhne geben sollte, hat der Lieferant sicherzustellen, dass der gezahlte Lohn im Wesentlichen zur Deckung der Grunderfordernisse der Beschäftigten unter Berücksichtigung individuell hinzutretender Umstände (wie reine Nebenverdiensttätigkeiten, Teilzeitbeschäftigungen o.ä.) ausreicht.

Für den Fall, dass der Lieferant Subunternehmer zur Erfüllung des Vertrages mit uns unterbeauftragt, wird er diese Subunternehmer ebenfalls schriftlich verpflichten, die Bestimmungen des MiLoG einzuhalten und die Einhaltung durch geeignete Maßnahmen überprüfen bzw. sicherstellen. Er wird uns diese schriftliche Verpflichtung auf Anforderung zukommen lassen.

Sollten wir aufgrund von Verstößen gegen das MiLoG durch den Lieferanten oder dessen Subunternehmer von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der Lieferant uns vollumfänglich von diesen Ansprüchen freistellen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst auch Ordnungs- und Bußgelder sowie Ansprüche von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden. Für den Fall, dass uns abtretbare Schadensersatzansprüche gegen Dritte aus der Inanspruchnahme wegen eines Verstoßes gegen das MiLoG zustehen, werden wir diese – in Höhe der tatsächlich erfolgten Freistellung – an den Lieferanten abtreten. Etwaig vereinbarte Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung.

Verstößt der Lieferant oder ein von ihm eingesetzter Subunternehmer gegen die Bestimmungen des MiLoG, bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten aus wichtigem Grund durch uns unberührt.

Darüber hinaus müssen die Lieferanten ihren Mitarbeitenden ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in Bezug auf Arbeitsschutzgesetze und das allgemeine körperliche und geistige Wohlbefinden bieten. Dazu gehören unter anderem angemessene Sicherheitsschulungen, Schutzausrüstungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen, Verletzungen und Berufskrankheiten (u.a. ILO 155).

Darüber hinaus muss der Lieferant ein unterstützendes Arbeitsumfeld fördern, das eine offene Kommunikation als Mechanismus zur Ermittlung und Behandlung der körperlichen und geistigen Gesundheitsbedürfnisse der Mitarbeitenden begünstigt.

3.2 Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Die Lieferanten müssen, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, die Rechte ihrer Mitarbeitenden respektieren, sich frei und freiwillig und ohne Angst vor Repressalien zu vereinigen oder zu organisieren. Die Arbeitnehmer haben das Recht, Gewerkschaften oder Arbeitnehmervereinigungen ihrer Wahl beizutreten oder zu gründen.

Die Lieferanten sollten im Einklang mit den geltenden Gesetzen, folgende Rechte der Arbeitnehmer anerkennen und respektieren:

- Tarifverhandlungen zu führen
- Löhne und Arbeitsbedingungen auszuhandeln,
- Arbeitnehmervertreter und Gewerkschaftsvertreter nicht daran hindern, Zugang zu den Arbeitnehmern am Arbeitsplatz zu erhalten oder mit ihnen zu kommunizieren
- gegenseitige Vereinbarungen mit Arbeitnehmervertretern zu treffen

3.3 Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit

Die Lieferanten dürfen keine Form von Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft oder unfreiwilliger Arbeit einsetzen (u.a. ILO 29). Den Arbeitnehmern muss es freigestellt sein, das Arbeitsverhältnis nach einer angemessenen Kündigungsfrist zu beenden, und ihre Wahlfreiheit sollte nicht eingeschränkt sein. Die Lieferanten sollten über Richtlinien und Verfahren verfügen, die sicherstellen, dass jede Beschäftigung freiwillig ist.

Die Lieferanten dürfen keine Arbeitnehmer beschäftigen, die das gesetzliche Mindestalter gemäß den geltenden Gesetzen oder internationalen Normen unterschreiten, je nachdem, welches höher ist. Die Lieferanten sollten robuste Verfahren zur Altersüberprüfung einführen und entsprechende Aufzeichnungen führen, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten (u.a. ILO 138).

3.4 Professionalität, einschließlich Vielfalt, Integration und Nicht-Diskriminierung

Die Lieferanten müssen sich professionell verhalten und alle Personen mit Respekt und Würde behandeln. Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass die Beschäftigten keiner Form von Gewalt, Belästigung, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung am Arbeitsplatz sowie der Androhung von Gewalt und Missbrauch ausgesetzt sind, einschließlich körperlicher Züchtigung, verbaler, körperlicher, sexueller, wirtschaftlicher oder psychologischer Misshandlung, geistiger oder körperlicher Nötigung oder anderer Formen der Belästigung oder Einschüchterung.

Die Lieferanten müssen Vielfalt und Integration an ihrem Arbeitsplatz fördern und sicherstellen, dass ihre Mitarbeitenden ungeachtet ihrer Rasse, ethnischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Alters, ihrer Religion, einer Behinderung oder eines anderen Merkmals mit Respekt behandelt werden und gleiche Chancen für berufliches Wachstum und Entwicklung erhalten. Die Lieferanten müssen über Richtlinien und Praktiken verfügen, um Diskriminierung, Belästigung und Vergeltungsmaßnahmen zu verhindern und zu bekämpfen, und sie müssen ihre Mitarbeitenden entsprechend schulen (u.a. ILO 111).

Die Lieferanten müssen außerdem sicherstellen, dass ihre Einstellungspraktiken fair und nichtdiskriminierend sind und dass sie Mitarbeitenden mit Behinderungen oder anderen Bedürfnissen angemessene Möglichkeiten bieten. Die Lieferanten müssen ihre Praktiken zur Förderung von Vielfalt und Integration überwachen und bewerten, um ihre Arbeitsplatzkultur kontinuierlich zu verbessern und die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften zu gewährleisten.

4 Umwelt und Ökologische Verantwortung

Die Lieferanten müssen umweltbewusst arbeiten, ihre Auswirkungen auf die Umwelt minimieren und nachhaltige Praktiken fördern. Die Lieferanten sollten über angemessene Richtlinien und Verfahren verfügen, um Abfälle zu reduzieren, Ressourcen zu schonen, die biologische Vielfalt zu fördern, ihren CO₂-Fußabdruck zu minimieren und die Digitalisierung zu fördern.

Die Lieferanten müssen außerdem nachhaltige Praktiken in ihren Betrieben und in ihrer Lieferkette fördern, wie z. B. die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und die Minimierung des Einsatzes gefährlicher Materialien, die Entwicklung eines

verantwortungsvollen Einkaufs und die Verpflichtung, Entscheidungen unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit zu treffen.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ihren CO₂-Fußabdruck berücksichtigen und auf Anfrage gegebenenfalls entsprechende Daten zur Verfügung stellen, damit EOS eigene Emissionen bewerten kann.

5 Antikorruption

5.1 Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung

Lieferanten dürfen sich nicht auf irgendeine Form der Bestechung oder Korruption einlassen, einschließlich des Anbietens oder Annehmens von Schmiergeldern, Geschenken, Bewirtung oder anderen Formen der Belohnung, die als Versuch der Beeinflussung von Geschäftsentscheidungen verstanden werden könnten.

Die Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption einhalten. Die Lieferanten müssen über angemessene Richtlinien und Verfahren verfügen, um Bestechung und Korruption zu verhindern und aufzudecken, und müssen ihre Mitarbeitenden schulen und unterstützen, um die Einhaltung dieser Anforderungen zu gewährleisten.

Die Lieferanten müssen außerdem sicherstellen, dass sämtliche geschäftlichen Transaktionen transparent und integer durchgeführt werden und alle finanziellen Transaktionen korrekt erfasst und berichtet werden.

5.2 Interessenskonflikte

Die Lieferanten müssen jeden Interessenkonflikt vermeiden, der zwischen ihren Geschäftsinteressen und den Interessen von EOS entstehen könnte. Die Lieferanten müssen potenzielle oder tatsächliche Interessenkonflikte in Bezug auf EOS rechtzeitig offenlegen.

Die Lieferanten dürfen sich nicht auf geschäftliche Aktivitäten einlassen, die als Konflikt mit ihren Verpflichtungen gegenüber EOS angesehen werden könnten. Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass alle Geschäftsbeziehungen transparent und integer sind und dass potenzielle oder tatsächliche Interessenkonflikte auf faire und transparente Weise gelöst werden.

Was die Annahme von Geschenken anbelangt, so dürfen die Lieferanten keine Geschenke oder andere Zuwendungen anbieten oder annehmen, die Geschäftsentscheidungen beeinflussen oder den Anschein von Unredlichkeit erwecken könnten. In Fällen, in denen Geschenke als Zeichen der Wertschätzung oder als übliche Praxis angeboten oder angenommen werden, müssen die Lieferanten sicherstellen, dass sie von geringem Wert sind und ihre Integrität nicht beeinträchtigen oder Interessenkonflikte verursachen.

6 Whistleblowing

Als Teil der Otto Group sind wir vollständig in den Otto Group Whistleblowing Channel integriert.

Das System kann über den folgenden Link aufgerufen werden:

[SpeakUp - BKMS Whistleblowing Tool](#)

Darüber hinaus verweisen wir auch auf den externen Ombudsmann der Otto Group:

Dr Rainer Buchert, Anwalt

Buchert Jacob Partner Rechtsanwälte PartGmbH

Kaiserstrasse 22

60311 Frankfurt am Main, Germany

Phone: +49 (0) 69 710 33 330 oder +49 (0) 6105 921 355

Fax: +49 (0) 69 710 34 444

Email: dr-buchert@dr-buchert.de

Wir ermutigen alle möglichen Stakeholder, jeden potenziellen Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex Lieferanten, gegen Gesetze und Vorschriften und/oder gegen die entsprechenden Richtlinien zu melden.

Meldungen werden vertraulich behandelt und können anonym eingereicht werden.

Alle Geschäftspartner müssen garantieren, diskriminierende und/oder disziplinarische Maßnahmen gegen Hinweisgeber*innen, die potenzielle Verstöße melden, zu unterlassen.

7 Kontakt bei EOS

Wenn Sie Fragen zu diesem Verhaltenskodex Lieferanten haben, wenden Sie sich bitte an die Abteilung Corporate Compliance bei EOS.

Corporate Compliance

compliance@eos-solutions.com